

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze
der Stadt Kempten (Allgäu) bei außerschulischer Nutzung
(Sportstättengebührensatzung)

Vom 28. Dezember 2022

Bekannt gemacht: 30. Dezember 2022 (StABI KE 38/22)

Die Stadt Kempten erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten (§ 1 Abs. 1 der Sportstättenbenutzungssatzung), sowie der Nebengebäude und Betriebsgebäude zu außerschulischen Zwecken, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Soweit für die Nutzung der Sportstätten eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind die nachfolgenden Gebühren zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zu verstehen.

§2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung wird

- a) bei der Nutzergruppe 1 (§ 3 Ziff. 1) durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, Sachgebiet Sport und
- b) bei der Nutzergruppe 2 (§ 3 Ziff. 2) durch das Amt für Gebäudewirtschaft

abgerechnet.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Nutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden bei der Nutzergruppe 1 nach Ende eines Schuljahres bzw. einer Spielsaison abgerechnet und bei der Nutzergruppe 2 dreißig Tage nach Rechnungstellung fällig.

§3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Nutzergruppe und Nutzungen für förderfähige Kemptener Sportvereine nach den Förderrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) – Nutzergruppe 1

Ausgenommen von den Voraussetzungen der Förderrichtlinien sind:

- a) Städtische Kemptener Betriebssportgruppen,
- b) Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Kempten und
- c) Veranstaltungen die ausschließlich einem karitativen Zweck dienen.

1.1	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		
1.1.1	Sporthallen		
1.1.1.1	Einfachsporthallen:	je Stunde	1,50 €
1.1.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil u. je Stunde	1,50 €
1.1.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:		
		je Stunde	1,50 €
1.2	Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres		
1.2.1	Sporthallen		
1.2.1.1	Einfachsporthallen:	je Stunde	2,00 €
1.2.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je Stunde	2,00 €
1.2.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen:		
		je Stunde	2,00 €

2. Nutzergruppe und Nutzungen für alle übrigen Personenvereinigungen mit Ausnahme der Nutzergruppe 1 – Nutzergruppe 2

2.1	Sporthallen		
2.1.1	Einfachsporthallen:	je angefangene Stunde	21,00 €
2.1.2	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil u. je angefangene. Stunde	21,00 €
2.2	Sportanlagen und Leichtathletikanlagen		
2.2.1	Iller-Stadion,	je angefangene Stunde und Anlage	80,00 €
2.2.2	alle weiteren Sportanlagen und Leichtathletikanlagen		
		je angefangene 30 Min. und Anlage	13,50 €

3. Sonstiges

- 3.1 Die Sporthalle der Agnes-Wyssach-Schule steht nur der Nutzergruppe 1 zur Verfügung.
- 3.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.
- 3.3 Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird.
- 3.4 Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§4 Gebührenerhöhungen

Die Gebührenhöhe kann von den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen alle drei Jahre auf Grund der Kostenstruktur der Vorjahre und aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung zum 01.04. des darauffolgenden Kalenderjahres angepasst werden.

§5 Ausnahmeregelung

Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen können in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zulassen und Abweichungen von den Entgelten treffen. Sie können Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.